

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 695/2019
Datum RR-Sitzung: 26. Juni 2019
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer: 2019.POMGS.359
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Beitrag aus dem Lotteriefonds und Kantonsbeiträge an das Swiss Space & Sustainability Observatory S₃O, Uecht

1 Gegenstand

Auf der Uecht wird ein von Mario Botta entworfenes, neues und grösseres Observatorium erstellt, die „alte“ Sternwarte in ein Museum umgestaltet und ein Astro-Park geschaffen.



Beitrag von maximal CHF 2'046'000 aus dem Lotteriefonds an die beitragsberechtigten Kosten des Neubaus und des Astro-Parks. Beitrag von CHF 85'000 aus dem Kulturförderungsfonds des Amtes für Kultur an die inhaltliche Umgestaltung der alten Sternwarte zum Schaerer-Museum.

Im Weiteren wird ein in der Kompetenz der Volkswirtschaftsdirektion liegender Beitrag von CHF 600'000 aus der Neuen Regionalpolitik (NRP) für die Konzeption und Umsetzung des touristischen Teils gewährt (je CHF 300'000 Bund/Kanton).

Der zu bewilligende Gesamtbeitrag aus dem Lotterie- und Kulturförderungsfonds beläuft sich auf CHF 2'131'000.00. Der Beschluss untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 62 Abs. 1 Bst. c und 76 Abs. 1 Bst. e i.V.m. Art. 89 Abs. 2 Bst. a der Verfassung des Kantons Bern vom 06. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)
- Art. 34, Art. 37, Art. 38 Abs. 2, Art. 44 Abs. 1 und 2, Art. 46 Abs. 2 Bst. h sowie Art. 48 Abs. 4 des Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993 (LotG; BSG 935.52)
- Art. 31 Abs. 2 und 3, Art. 35 Abs. 1, 5 und 6, Art. 36 und Art. 37 Abs. 1 der Lotterieverordnung vom 20. Oktober 2004 (LV; BSG 935.520)
- Art. 4 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Regionalpolitik (SR 901.0)
- Art. 2 und Art. 5 Abs. 1 Bst. a des Kantonalen Gesetzes vom 16. Juni 1997 über Investitionshilfe für Berggebiete (KIHG; BSG 902.1)
- RRB 39/2019 vom 23. Januar 2019 Rahmenkredit für Darlehen und Beiträge an Infrastrukturen und Entwicklungsprojekte 2019, Kompetenzenübertragung an die Volkswirtschaftsdirektion
- Art. 5, 7, 12 bis 14 des Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)

3 Beitragsbemessung, Gesamtfinanzierung

3.1 Zusammenstellung der Beiträge des Lotteriefonds und des Kantons

Berechnet wurden die Beiträge aufgrund der gelieferten Unterlagen und des Baukostenplans Stand 31. August 2018. Die Gesamtkosten des Vorhabens belaufen sich auf CHF 10'285'000.

Bezeichnung	Für den LF anrechenbare Kosten in CHF	Beitrag in CHF
2 Gebäude	4'613'000	1'383'900
6 Beobachtung/Forschung/Netzwerk	950'000	285'000
7 Sekundärprojekte	1'177'119	353'136
9 Erneuerbare Energien	121'000	24'200
Zwischentotal		2'046'236
Beitrag LF gerundet		2'046'000
Beitrag KFonds		85'000
Beitrag NRP (je 300'000 Bund/Kanton)		600'000
Total Beitrag Lotteriefonds und Kanton		2'731'000
Total zu bewilligender Beitrag		2'131'000

Entsprechend der Lotteriefondspraxis wird ein Beitragssatz von 30% angewendet, für subventionierte erneuerbare Energiequellen wird der Beitragssatz von 20% angewendet.

3.2 Finanzierung per 30.11.2018

Beiträge	Beitrag in CHF
Beiträge der umliegenden Gemeinden	157'309
Beiträge von Lieferanten	413'783
Spenden	1'309'867
Bankdarlehen	2'000'000
Privates Darlehen, zinslos	1'742'000
Beiträge Dritter	5'622'959
Beitrag aus dem Lotteriefonds	2'046'000
Beitrag aus dem Kulturförderungsfonds	85'000
Beitrag NRP (je CHF 300'000 Bund/Kanton)	600'000
Beiträge Lotteriefonds und Kanton	2'731'000
Total Finanzierung	8'353'659
Finanzierungslücke	1'931'041
Gesamttotal	10'285'000

4 Kreditart, Rechnungsjahr, Konto

Beitrag zulasten des Lotteriefonds in Form eines Verpflichtungskredites von maximal CHF 2'046'000 in der Kompetenz des Grossen Rates mit voraussichtlichen Auszahlungen in den Jahren 2019 bis 2021.

Für den Lotteriefondsbeitrag

Projektgruppe 06.01.9103 – Führungsunterstützung, Verwaltungsrechtspflege und Fonds

Konto 1299-23784-209100-12/ gemeinnützige und wohltätige Vorhaben, Institutionen und Vereine

Für den Beitrag aus dem Kulturförderungsfonds

Konto 19062 – 1517 – 209100 (Kulturförderungsfonds)

5 Bedingungen

- a) In den nächsten fünfzehn Jahren ab dem Datum der Beschlussfassung ist kein zusätzlicher Beitrag aus dem Lotteriefonds an weitere bauliche Massnahmen der Stiftung Sternwarte Uecht (Neubauten und Sanierungen) möglich.
- b) Die Darlehensverträge sind dem Lotteriefonds bis 30. September 2019 zuzustellen.
- c) Der Beitrag aus dem Lotteriefonds wird nach Vorliegen der Schlussabrechnung ausbezahlt. Die Schlussabrechnungen sind gleich wie die Kostenvoranschläge zu strukturieren.
- d) Spätere Kostenüberschreitungen, auch teuerungsbedingte, können unter keinen Umständen berücksichtigt werden. Eine Überschreitung der Gesamtkosten muss durch die Gesuchstellerin gedeckt werden, eine Beteiligung des Kantons oder aus dem Lotteriefonds ist ausgeschlossen.
- e) Teilzahlungen sind auf Antrag im Rahmen des Baufortschrittes und unter Nachweis der gesicherten Gesamtfinanzierung bis zu einer maximalen Höhe von 80% des Beitrages aus dem Lotteriefonds möglich.
- f) Wenn die Schlussabrechnung Minderkosten zu den berücksichtigten Kostenvoranschlägen von 2018 (Gesamtkosten von CHF 10'285'000) ausweist, wird der Lotteriefondsbeitrag anteilmässig gekürzt.
- g) Die Beitragszusicherung erlischt nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Datum der Beschlussfassung. Für den Beitrag aus dem Lotteriefonds müssen schriftlich begründete Anträge für eine Fristverlängerung gemäss Artikel 35 Absatz 5 der Lotterieverordnung vor dem Verfalldatum beim Lotteriefonds eingereicht werden.
- h) Auf die Unterstützung des Lotteriefonds ist im Eingangsbereich des Botta-Observatoriums in angemessener Form hinzuweisen. Ein entsprechender Nachweis ist mit Vorlegen der Abschlussrechnung einzubringen.
- i) Die Stiftung stellt in den nächsten 15 Jahren dem Lotteriefonds unaufgefordert Jahresberichte und –rechnungen zu und informiert jährlich detailliert über die Nutzung der Sternwarte durch die Universität Bern.

Für den Beitrag aus dem Kulturförderungsfonds

- j) Die Auszahlung erfolgt in zwei Raten. Die erste Rate von CHF 50'000 wird nach Vorliegen einer schriftlichen Durchführungsbestätigung, eines aktualisierten Finanzierungsplans und eines Einzahlungsscheins ausbezahlt. Die Auszahlung der zweiten Rate von CHF 35'000 erfolgt nach Einreichung der Schlussabrechnung und eines Projektabschlussberichtes.
- k) Der Beitrag wird ohne Präjudiz für zukünftige Unterstützungsbeiträge zugesichert.
- l) Die Beitragszusicherung erlischt nach Ablauf von fünf Jahren ab Datum der Beschlussfassung.
- m) Die finanzielle Unterstützung durch den Kanton ist in geeigneter Form unter der Bezeichnung 'SWISSLOS/Kultur Kanton Bern' zu erwähnen. Das druckfertige Logo findet sich unter www.erz.be.ch/kultur ► Kulturförderung ► Downloads & Publikationen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Grosser Rat